

**Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung
für ALEP e. V.**

vom 17. Februar 2022

Zwischen

dem
ALEP e. V.
vertreten durch den Vorstand,
Fischerhüttenstraße 44,
14163 Berlin

einerseits

und

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch die Landes-
bezirksleitung des Landesbezirkes Berlin-Brandenburg

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung.....	3
§ 3 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieses Tarifvertrags für ALEP e. V. über eine Corona-Sonderzahlung gelten für alle Beschäftigten des ALEP e.V. in Berlin und Brandenburg die in einem Arbeitsverhältnis mit ALEP e. V. stehen.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für:
 - a. Beschäftigte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind,
 - b. Personen, die zu ihrer Ausbildung beschäftigt sind, sowie Studien- und Berufspraktikant*innen,
 - c. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. SGB III gewährt werden,
 - d. Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 443 ff. SGB III verrichten,
 - e. geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) ¹Alle Beschäftigten die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats März 2022 ausgezahlt, wenn sie am 01. März 2022 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis im Sinne von § 1 standen. ²Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes. Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass von Urlaub, Krankheit und persönlicher Arbeitsverhinderung. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Mutterschutzlohn nach § 18 und von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.
- (2) Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 1500 € für Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2022

Für den ALEP e.V.

Dr. Jürgen Schiel
Vorstand

Marina Buske
Vorstand

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Frank Wolf
Landesbezirksleiter

Gisela Neunhöffer
stellv. Landesbezirksfachbereichsleiterin

Max Bitzer
Verhandlungsführer